

Tarifvertrag

vom 02.05.2016

betreffend die

Abgeltung von krankensicherungspflichtigen Leistungen für Leistungen der ambulanten Pflege (Spitex)

gemäss dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG)

zwischen der

Lebenshilfe Balzers, 9496 Balzers

nachfolgend: **Leistungserbringer**

und

den dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9494 Schaan

bzw. den ihm angeschlossenen Versicherern.

nachfolgend: **Versicherer**

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für

a) die Familienhilfe Liechtenstein und die Lebenshilfe Balzers

nachfolgend: **Leistungserbringer**

b) die dem LKV angeschlossenen Versicherer

nachfolgend: **Versicherer**

c) für Personen, die bei einem vertragsschliessenden Versicherer obligatorisch gemäss KVG versichert sind oder gemäss internationalen Abkommen Anspruch auf eine Vergütung gemäss KVG haben

d) den LKV, Schaan, soweit er gemäss diesem Vertrag ausdrücklich Rechte und Pflichten für sich selbst übernimmt.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Vertrag regelt die Vergütung der ambulanten Akut- und Langzeitpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit a) KVG in Verbindung mit Art .61 KVV sowie Anhang 4 der KVV.

Art. 3 Beitritt, Beitrittsgebühren, Ausschluss

¹ Diesem Vertrag können Leistungserbringer beitreten, die über die gesetzlich festgelegte fachliche Eignung zur Erbringung der in Art. 2 dieses Vertrages verfügen.

² Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung dieses Vertrages mit seinen Anhängen ein.

³ Der LKV hat als Vertreter der Versicherer sowie die Leistungserbringer haben das Recht, einen Leistungserbringer nicht zum Vertrag zuzulassen und mit ihm einen anderslautenden Vertrag abzuschliessen.

Art. 4 Vertragsbeitritt von weiteren Versicherern (Optionsrecht)

¹ Dem LKV wird das Recht eingeräumt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einseitig auch für weitere zugelassene Krankenversicherer anwendbar zu erklären.

Art. 5 Tarif

Der Tarif ist in Anhang 1 dieses Tarifvertrags geregelt. Der Anhang ist unabhängig vom Tarifvertrag kündbar.

Art. 6 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung wird mittels der Verfahren in den zwischen den Vertragspartnern abgeschlossenen Qualitätssicherungsverträgen gemäss Art. 19a KVG sichergestellt.

Art. 7 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnung umfasst folgende Angaben:

a) Daten des Versicherten (Versichertennummer, Krankenversicherungsnummer, Name, Vorname, Wohnadresse, Geburtsdatum, Geschlecht).

b) Angabe ob Krankheit oder Unfall.

c) Name des Versicherers.

d) Vollständige Rechnungsnummer des Leistungserbringers für den betreffenden Versicherten inklusive Rechnungsdatum.

e) Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nr.) und EAN-Nummer des Leistungserbringers; EAN-Nr. nur bei elektronischer Abrechnung oder wenn vorhanden.

f) Zahlstellenregister-Nummer (ZSR-Nr.) und EAN-Nummer des verordnenden Arztes; EAN-Nr. nur bei elektronischer Abrechnung oder wenn vorhanden.

g) Grad der Hilflosigkeit (Hilflosenentschädigung leicht/mittel/schwer), wenn bekannt.

h) Erbrachte Minuten, Kalendarium und Leistung in Franken.

i) Komplette MiGeL-Positions Nr. und Menge.

j) Kalendarium mit dem entsprechenden Tarif.

² Die Vertragsparteien wollen den elektronischen Datenaustausch vor allem in der Abrechnung der Leistungen realisieren.

Art. 8 Qualifikation des Personals

Für die Leistungserbringung gemäss Art. 61 KVV Anhang 4 Ziff. 5:

5.1 Abklärung und Beratung

5.2 Grundpflege

5.3 Behandlungspflege

gelten die folgenden Qualifikationen:



	Ausbildung / Berufsbezeichnung	Bedarfsabklärung / Beratung	Grundpflege	Untersuchung, Behandlungspflege
Tertiärstufe	Pflegepersonal mit mindestens Tertiärstufen-Ausbildung: AKP, GKP, PsyKP, KWS, DN II, dipl. Pflegefachfrau/-mann, DN I mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung ¹⁾ Pflegefachfrau/-mann FH + HF	Ja	Ja	Ja
Sekundärstufe II	DN I, Pflegefachfrau/-mann mit bis zu zwei Jahren Berufserfahrung	Nein	Ja	Ja
	PKP (FaSRK)	Nein	Ja	Ja
	Hauspfleger/in mit EFZ, oder Diplom mit Zusatzmodul Behandlungspflege	Nein	Ja	♦ Kontrolle der Vitalzeichen ♦ verabreichen von Medikamenten und weitere Behandlungspflegemassnahmen ²⁾
	Fachangestellte/r Gesundheit (FaGe) Fachfrau-/Mann Gesundheit	Nein	Ja	Nein
	Betagtenbetreuer/in (BB) Fachangestellte/r Betreuung (FaBe) Pflegeassistent/in	Nein	Keine umfassende, fallführende Grundpflege	Nein
	Pflegehelfer/in SRK Haushelfer/in mit SRK-Pflegehelfer-Kurs Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales	Nein	Auf Handreichungen beschränkt	♦ Kontrolle der Vitalzeichen ♦ verabreichen von Medikamenten ²⁾ ♦ Blutentnahmen
	Med. Praxisassistent/in (MPA)	Nein	Andere und ausländische Berufsabschlüsse werden im Einzelfall auf ihre jeweilige Gleichwertigkeit überprüft.	♦ Kontrolle der Vitalzeichen ♦ verabreichen von Medikamenten ²⁾ ♦ Blutentnahmen
	¹⁾ inkl. Berufserfahrung als FaSRK ²⁾ gemäss Ausbildungsbestimmungen und Berufserfahrung	Alle Absolvent/innen der Sekundärstufe II sowie DN I mit weniger als 2 Jahren Berufserfahrung arbeiten immer unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung einer/eines Absolventen/in der Tertiärstufe.		

Art. 9 Leistungsstatistik Reporting

Die Leistungserbringer verpflichten sich, jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres die Anzahl der verrechneten Stunden pro Leistungsart (Abklärung und Beratung, Grundpflege, Behandlungspflege) an den LKV zu liefern.

Art. 10 Auskunftspflicht der Leistungserbringer

¹ Die Versicherer haben den gesetzlichen Auftrag, die Leistungspflicht und die Wirtschaftlichkeit (WZW) der ihnen in Rechnung gestellten Leistungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck führen sie folgende Kontrollen durch:

1. Prüfung der von den Leistungserbringer eingereichten Unterlagen beim Versicherer,
2. Prüfung von Klientendossiers beim Leistungserbringer,
3. Einzelfallprüfung beim Versicherten.

² Die Auskunftspflicht der Leistungserbringer gegenüber den Versicherern unterliegt dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Die betroffenen Parteien haben die Datenschutznormen zu beachten. Deshalb wird die Mehrzahl der Fälle gemäss der unter Abs. 1 erstgenannten Kontrolle überprüft.

Art. 11 Konfliktlösung

¹ Diese vertragliche Vereinbarung wird auf der Basis gegenseitigen Vertrauens abgeschlossen und soll durch die Erfahrung der Parteien sorgsam überwacht und allenfalls überarbeitet werden. Änderungen dieser vertraglichen Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Genehmigung durch die Regierung.

² Im Bedarfsfall kann eine paritätische Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern des LKV und drei Mitglieder der Leistungserbringer als Verhandlungs- oder Schlichtungsinstanz eingesetzt werden.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann von beiden Parteien unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieser Vertrag ersetzt nach der Genehmigung durch die Regierung alle vorhergehenden Verträge und Beschlüsse zum Tarif.

Art. 13 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer 6 monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.



Balzers den 11.05.2016

Lebenshilfe Balzers

Karin Neph

Ant. Felber

Namens der dem LKV angeschlossenen Versicherer, sowie – in Bezug auf jene Regelungen, welche Rechte oder Pflichten des LKV definieren – für sich selber:

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

.....

.....